

09.12.96

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

A - G - K - R - Wi

zu Punkt der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

A

Der federführende Agrarausschuß (A),

der Gesundheitsausschuß (G) und

der Kulturausschuß (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

A 1. Zu Artikel 1 Nr. 01- neu - (§ 2 Nr. 2)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 2 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

"2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßem Verhalten, insbesondere seiner Bewegung, nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden."

Ausgeliefert am 10. DEZ. 1996

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Angesichts der gegenwärtigen Praxis in der Nutztierhaltung muß festgestellt werden, daß sich der § 2 in der jetzigen Fassung nicht bewährt hat. Dort wird nur die artgemäße Bewegung gefordert. Diesem Kriterium kommt sicher große Bedeutung zu. Die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung reicht jedoch allein nicht aus, um das Wohlbefinden eines Tieres zu gewährleisten. Wohlbefinden (§ 1) setzt vielmehr voraus, daß artgemäßes Verhalten insgesamt möglich ist. So sind u. a. landwirtschaftliche Nutztiere wie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Geflügel soziallebende Tiere. Sie haben das Bedürfnis, in Hör-, Sicht- und auch Berührungskontakt mit Artgenossen zu leben. Dieses Bedürfnis nach Sozialkontakt wird durch den Novellierungsvorschlag berücksichtigt. Da die heute verfügbaren Haltungsverfahren dieser Anforderung nicht entgegenstehen, würde es dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn einem Tier nur die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung gesichert würde. Werden allerdings durch Einschränkungen gewisser Verhaltensweisen z. B. in der Landwirtschaft oder bei der Haltung von Versuchstieren dem Tier keine Schmerzen, vermeidbaren Leiden oder Schäden zugefügt, bleiben derartige Einschränkungen weiterhin zulässig; auch gehen Spezialnormen (insbesondere im Rahmen eines zulässigen Tierversuchs) dieser allgemeinen Schutznorm vor.

A 2. Zu Artikel 1 Nr. 02 (§ 2 Nr. 3 -neu -)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 02 einzufügen:

'02. In § 2 wird in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

"3. muß über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich einer angemessenen Ernährung und Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung verfügen."

Begründung:

Erfahrungsgemäß gehen viele Tierschutzverstöße auf mangelndes Wissen der Tierhalter über die grundlegenden Bedürfnisse der Tiere zurück. Die Verpflichtung für Tierhalter, sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Tieren zu verschaffen, ist somit eine notwendige Ergänzung der allgemeinen Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes.

A

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2a Abs. 1 a)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, von der Ermächtigung des § 2 a Abs. 1 a im Hinblick auf die Ausbildung von Hunden alsbald Gebrauch zu machen und dabei für die Anwendung elektrischer Geräte - insbesondere sog. Teletaktgeräte - folgende Regelungen vorzusehen:

- elektrische Geräte zur Ausbildung von Hunden dürfen nur durch sachkundige Personen angewendet werden
- die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch Teilnahme an einem Lehrgang sowie durch ein Fachgespräch zu erwerben bzw. nachzuweisen
- die zuständige Behörde oder die sonst zuständige Stelle hat auf Antrag eine Bescheinigung über die Sachkunde auszustellen
- elektrische Geräte dürfen nur zur Ausbildung von Schutzhunden für den polizeilichen Einsatz oder den Katastrophenschutz sowie zur Ausbildung von Jagdhunden und anderen Gebrauchshunden eingesetzt werden.

A

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 2a Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist in Nummer 7 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 8 anzufügen:

- "8. zur Gewährleistung der Tierschutzanforderungen die Einfuhr und auch die Einfuhr zum Zwecke der Wiederausfuhr bestimmter Tiere aus Drittländern von einer Genehmigung abhängig machen,"

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Tiertransporte mit Herkunft aus Drittländern - insbesondere Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren aus den östlichen Nachbarstaaten - werfen erhebliche tierschutzrechtliche Probleme auf. So treffen Transporteure häufig keine Vorsorge, um die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Transportbedingungen - etwa rechtzeitiges Füttern und Tränken - der Tiere sicherzustellen. Das bestehende tierschutzrechtliche Instrumentarium reicht nicht aus, um behördlicherseits die Einhaltung tierschutzgerechter Verhältnisse zu gewährleisten. Der Bundesrat erinnert an seinen Vorschlag (Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes - BT-Drucksache 11/7065), die bewährten tierseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften um tierschutzrechtliche Bezüge zu erweitern. Dem hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 11/7065) mit dem Hinweis widersprochen, tierschutzrechtliche Einfuhrregelungen müßten aus rechtssystematischen Gründen im Tierschutzrecht selbst verankert werden. Die Dringlichkeit des Anliegens, tierschutzkonforme Verhältnisse bei Tiertransporten herzustellen, läßt nunmehr keinen weiteren Aufschub zu.

Eine vorhergehende tierschutzrechtliche Genehmigung für Transporte aus Drittländern steht auch im Einklang mit der "Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 91/496/EWG" (Amtsblatt Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 17), zuletzt geändert durch Richtlinie des Rates 95/29/EG vom 29. Juni 1995 (Amtsblatt Nr. L 148 vom 30.06.1995 S. 52). Auf andere Weise können die dort festgelegten behördlichen Überprüfungsaufgaben nicht bewältigt werden.

A 5. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb
(§ 2a Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist nach Nummer 8 - neu - weiter folgende Nummer 9 anzufügen:

"9. vorschreiben, daß für gewerbsmäßige Tiertransporte geeignete Transportmittel für Tiere zu diesem Zweck einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedürfen."

Begründung:

Es fehlt bisher eine Ermächtigung, um die Benutzung von Transportmitteln für Tiertransporte einem behördlichen Erlaubnisvorbehalt zu unterwerfen.

Aus den in der Praxis bisher gemachten Erfahrungen erscheint eine solche Regelung notwendig.

A 6. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 3 Nr. 1b)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in Buchstabe a die Nummer 1b wie folgt zu fassen:

"1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen vorzunehmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, oder Mittel zur Leistungsbeeinflussung anzuwenden,"

Begründung:

Durch diese Formulierung wird sichergestellt, daß nicht nur hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Tiere, sondern auch bezüglich der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden bereits die Möglichkeit ihres Eintritts ausreicht. Das Verbot der Anwendung von Mitteln zur Leistungsbeeinflussung wird auf das Training erweitert.

A 7. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d₁- neu - (§ 3 Nr. 8a - neu -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d₁ einzufügen:

'd₁) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

"8a. ein Tier so auszubilden oder abzurichten, daß es geeignet ist, auf einen Menschen oder auf ein anderes Tier gehetzt zu werden und dadurch nicht entsprechend den Anforderungen des § 2 gehalten werden kann. Dies gilt nicht, soweit es nach diesem Gesetz erlaubt ist oder nach den Grundsätzen einer weidgerechten Jagdausübung oder zur Schutzhundausbildung oder zum Schutzhundeeinsatz erforderlich ist,"

Begründung:

Durch eine bewußte "Aggressionsdressur" können Tiere, insbesondere Hunde so abgerichtet werden, daß sie Menschen in gefährdender Art anspringen, angreifen u. a. m. bzw. anderen Tieren gegenüber grundlos unverträglich reagieren. Als Folge des gefährdenden Verhaltens müßten die Haltungsbedingungen künftig entgegen den Anforderungen des § 2 gestaltet werden (durchgehender Leinenzwang für Hunde, Maulkorbzwang u. a. m.). Insofern ist ein Verbotstatbestand einzufügen, mit dem die sogenannte "Aggressionsdressur" untersagt wird.

A 8. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e (§ 3 Nr. 10)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

'e) In Nummer 10 wird das Wort "erhebliche" gestrichen.'

Begründung:

Bei der Darreichung von Futter dürfen den Tieren überhaupt keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Dies stünde im krassen Widerspruch zu § 2 Nr. 1 des Gesetzes.

A 9. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f - neu - (§ 3 Nr. 11)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe f anzufügen:

'f) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

"11. Geräte zu verwenden, die durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten der Tiere, insbesondere ihre Bewegung, erheblich einschränken oder sie zur Bewegung zwingen und den Tieren dadurch vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, soweit dies nicht durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften zulässig ist,"

Begründung:

Ein Verbot von elektrischen Geräten, die durch direkte Stromeinwirkung Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, ist notwendig. Gerade bei überaus sensiblen Tierarten (Pferden, Hunden) kommen z. B. elektrische Dressurhilfen, Bewegungsmaschinen oder auch sogenannten Kuh-Trainer zum Einsatz. Die Praxis zeigt, daß die vielen erforderlichen tierschützerischen Aspekte bei ihrer Handhabung sehr oft nicht berücksichtigt werden. Die gewünschten Effekte (Gehorsam, Bewegung) können in der Regel aber auch durch andere, schonendere Mittel, die ein Leiden des Tieres ausschließen, erreicht werden. Unberührt bleiben sollen z. B. die landesrechtlichen Vorschriften über die Elektrofischerei.

A

10. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g - neu - (§ 3 Nr. 12 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe f - neu - folgender Buchstabe g anzufügen:

'g) Nach Nummer 11 - neu - wird folgende Nummer 12 angefügt:

"12. Tiere in Schaufenstern zu halten oder zum Verkauf anzubieten."

Begründung:

Durch das Angebot von Tieren in Schaufenstern wird der Bürger sehr leicht zum Kauf von Tieren animiert, für die er eine Unterbringung entsprechend § 2 TierSchG nicht gewährleisten kann. Um solche unüberlegten Käufe, die häufig eine unsachgemäße Haltung und Pflege der Tiere nach sich ziehen und damit mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere einhergehen, einzuschränken, soll das Anbieten von Tieren in Schaufenstern verboten werden. Als Schaufenster gelten solche Fenster, die z. B. einer Straße oder einem Fußgängerweg zugewandt sind und verkaufsfördernd genutzt werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Nach der Empfehlung des Agrarausschusses soll es künftig verboten sein, Tiere in Schaufenstern zum Verkauf anzubieten; hierdurch sollen unüberlegte Käufe, die häufig auch eine unsachgemäße Pflege der Tiere nach sich ziehen, eingeschränkt werden. Nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses steht jedoch zu erwarten, daß die entsprechende Regelung nur teilweise greift und zu völlig unakzeptablen Wirkungen führt:

Zum einen werden unüberlegte Tierkäufe keineswegs nur durch die zur Schausstellung von Tieren in Schaufenstern verursacht, sondern ebenso durch das Feilbieten in schaufensterartigen Vitrinen und Käfigen in Kaufhäusern und Großmärkten. Daher deckt die Empfehlung des Agrarausschusses nur einen Teil des Problems ab. Zum anderen führt die in der Begründung enthaltene Beschränkung auf Schaufenster, die Straßen oder Fußgängerwegen zugewandt sind, dazu, daß überwiegend kleinere und mittelständische Betriebe betroffen sind, nicht aber Kaufhäuser oder Großmärkte. Daher hätte die Regelung - so wie sie der Agrarausschuß empfiehlt - auch unerwünschte wettbewerbliche Steuerungswirkungen.

A

11. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe h - neu - (§ 3 Abs. 2 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe g - neu - folgender Buchstabe h anzufügen:

'h) Der bisherige (geänderte) Text wird Absatz 1 und folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, weitere Handlungen, durch die einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, zu verbieten."

Begründung:

Für einen wirksamen - und bundeseinheitlichen - Vollzug des Tierschutzgesetzes ist es erforderlich, auf neu eintretende Situationen beim Umgang mit Tieren rasch reagieren zu können und Handlungen, durch die einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, mit der gebotenen Rechtsklarheit verbieten zu können. Die Ermächtigungsnorm dient diesem Ziel.

A

12. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1a)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in Buchstabe a § 4 Abs. 1a wie folgt zu fassen:

"(1a) Von Personen, die im Rahmen ihres Umganges mit Tieren oder der Schädlingsbekämpfung regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, ist gegenüber der zuständigen Behörde ein Sachkundenachweis zu erbringen. Dies gilt auch für Personen, die die Wirkung von Einrichtungen, mit denen die Betäubung oder Tötung durchgeführt wird, beaufsichtigen."

Begründung:

In § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes werden bisher bereits Kenntnisse und Fähigkeiten von demjenigen verlangt, der ein Wirbeltier töten darf. Diese Formulierung beinhaltet jedoch keinen formalen Sachkundenachweis. Das Verlangen hiernach ist tierschutzrechtlich geboten und auch verhältnismäßig, weil beim regelmäßigen (nicht nur beim gewerblichen) Umgang mit Tieren üblicherweise eine Vielzahl von Tieren betroffen ist.

(noch Ziff. 12)

Bei maschinell durchgeführtem Betäuben und Entbluten, z. B. von Geflügel in Geflügelschlachtereien oder Aalen und Aalräuchereien, ist es geboten, daß neben den die Maschinen Bedienenden auch die Personen, die die Betäubung überwachen, über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und diese nachweisen können.

Tierhalter, die im Rahmen ihrer berufs- und hobbymäßigen Tierhaltung gelegentlich töten (z. B. Landwirte oder Kleintierzüchter) müssen über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a₁ - neu - (§ 4 Abs. 2a - neu -)

A
Bei
Ablehnung
entfällt
Ziffer 14

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2a) Es ist verboten, Arbeitsabläufe zu schaffen, die dazu führen, daß die notwendige Sorgfalt bei der Betäubung oder Tötung von Wirbeltieren vernachlässigt wird."

Begründung:

Der Anreiz für das mit der Betäubung und/oder Tötung beauftragte Personal bei der Gewährung von Stückprämien oder Akkordlohn durch beschleunigtes Arbeiten ihr Entgelt zu erhöhen, führt in der Regel dazu, daß die notwendige Sorgfalt bei der Betäubung und Tötung von Tieren außer acht gelassen wird und es dadurch zu unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere kommt.

14. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe a₁ - neu - (§ 18 Abs. 1 Nr. 5a - neu -)

A
Entfällt
bei
Ablehnung
von
Ziffer 13

In Artikel 1 Nr. 30 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

"5a. dem Verbot nach § 4 Abs. 2a zuwiderhandelt,"

Begründung:

Das Verbot nach § 4 Abs. 2a soll bußgeldbewehrt sein.

K
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 16

15. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 4 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 4 Abs. 3 die Worte
"zu wissenschaftlichen Zwecken gelten die §§ 8b, 9 Abs. 2 Satz 2"
durch die Worte
"zu Versuchszwecken gilt § 9 Abs. 2 Satz 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Es ist kein Grund ersichtlich, warum eine Beteiligung des Tierschutzbeauftragten gerade in Lehre und Forschung erforderlich sein sollte, in anderen Bereichen, in denen wesentlich mehr Tiere getötet werden, aber entfallen kann.

16. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 4 Abs. 3)

A
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 15

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist § 4 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Für das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung gelten §§ 8a, 8b, 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 mit Ausnahme der Nr. 4, 5, 6 und 8, Abs. 3 Satz 1 und § 9a entsprechend."

Begründung:

Nach geltendem Recht unterliegt das Töten von Tieren in Forschung und Lehre ohne Vorbehandlung nur dem Betäubungsgebot und der Bedingung, daß für die Tötung der Tiere ein vernünftiger Grund vorliegen muß.

Es ist vollkommen unbegründet, warum diese Tiere nicht denselben Schutz genießen sollen wie Tiere, die zu Organentnahmen nach § 6, zu Versuchszwecken nach § 7 ff. oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach § 10 des Tierschutzgesetzes getötet werden.

Deshalb sollten auch Tiertötungen in Forschung und Lehre der Anzeige- und Aufzeichnungspflicht unterliegen. Es ist klarzustellen, daß Tiertötungen auf das unerläßliche Maß zu beschränken sind und bei der Durchführung der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt wird.

A

17. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4a Abs. 2 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 4 sind im Eingangssatz die Wörter

"ein Komma"

durch die Wörter

"das Wort oder"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es werden alternative Möglichkeiten für Abweichungen vom Betäubungsgebot aufgeführt.

A

18. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb - neu - (§ 5 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

".... (wie Regierungsvorlage)..."

bb) Folgender Satz ist anzufügen:

"In den nachfolgend genannten Fällen, in denen eine Betäubung nicht erforderlich ist, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen und Leiden der Tiere zu vermindern."

Begründung:

Alle in Absatz 3 genannten Eingriffe können mit erheblichen Schmerzen und z. T. großer Angst verbunden sein und werden vornehmlich aus ökonomischen Gründen vorgenommen. Sie sind daher ohne Betäubung nur zu verantworten, wenn gesichert ist, daß andere schmerz- und leidensmindernde Maßnahmen durchgeführt werden.

A

19. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee (§ 5 Abs. 3 Nr. 7)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee sind in § 5 Abs. 3 Nr. 7 die Wörter "Säugetieren durch Ohr- und Schenkeltätowierung innerhalb der ersten zwei Lebenswochen" durch die Wörter "Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung" zu ersetzen.

Begründung:

Bei den landwirtschaftlichen Nutztieren Schwein, Schaf, Ziege und Kaninchen ist bei neugeborenen Tieren eine Ohrtätowierung wegen der dann noch kleinen Ohren häufig nicht durchführbar. Nach bisherigen Erfahrungen ist bei diesen Tierarten eine Betäubung unter Tierschutzgesichtspunkten auch dann nicht erforderlich, wenn die Tätowierung in höherem Alter durchgeführt wird.

A

20. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 7 vorliegt,"

bbb) Die Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 7 in Buchstabe a der Doppelbuchstabe bb zu streichen sowie in Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c in § 6 Abs. 5 die Wörter "Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3a" durch die Wörter "Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3" zu ersetzen.

Ferner ist in Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a der in Doppelbuchstabe dd neu gefaßte Satz 3 wie folgt zu fassen:

...

(noch Ziff. 20)

"Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 3 dürfen auch durch eine Person vorgenommen werden, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat."

Begründung:

zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa:

Das Amputieren von Körperteilen oder das Entnehmen von Körperteilen darf grundsätzlich nur nach tierärztlicher Indikation vorgenommen werden. Es ist ethisch jedoch ausnahmsweise vertretbar, dies in den gesetzlich bestimmten Fällen auch darüber hinaus zuzulassen. Die Neufassung berücksichtigt ferner inhaltlich die Änderungen des § 5 Abs. 3.

zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb:

Die Änderungen sind erforderlich, um sicherzustellen, daß die Eingriffe an den landwirtschaftlichen Nutztieren auf das unerläßliche Maß beschränkt bleiben und daß durch sie keine Anpassung an das Haltungssystem erfolgt.

A

21. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
(§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 nach dem Wort

"Fortpflanzung"

die Wörter

"oder - soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen - zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres"

einzufügen.

Begründung:

Aus Gründen des Tierschutzes, des Naturschutzes, des Jagdschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann es erforderlich sein, die unkontrollierte Fortpflanzung von Tieren einzuschränken. Die bisherige Fassung des § 6 läßt die hier gebotenen Maßnahmen nicht in rechtlich einwandfreier Weise zu. Die vorgesehene Formulierung erlaubt auch die Kastration, um u. a. für die Zucht nicht mehr verwendbare Tiere weiterhin halten zu können.

Auch im Hinblick auf Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren ist eine Anpassung des Tierschutzgesetzes erforderlich.

22. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee
(§ 6 Abs. 1 Sätze 4 bis 7)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe ee wie folgt zu fassen:

'ee) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten die §§ 8b, 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 mit Ausnahme des Satzes 3 Nr. 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9a entsprechend. Die Eingriffe sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Eingriffes erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen.

In der Anzeige sind anzugeben:

1. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Vorhabens,
2. Zweck des vorgesehenen Eingriffs,
3. die Art und zusätzlich bei Wirbeltieren die Zahl der für den Eingriff vorgesehenen Tiere,
4. die Art und Durchführung des beabsichtigten Eingriffs einschließlich der Betäubung,
5. Name, Anschrift und Nachweis der fachlichen Eignung des verantwortlichen Leiters des Vorhabens, der durchführenden Person und der Person, die die Nachbehandlung der Tiere vornimmt,
6. wissenschaftliche Begründung für den geplanten Eingriff."

Begründung:

Die in § 8a vorgesehenen Angaben bei anzeigepflichtigen Tierversuchen sind auf die Vornahme von Eingriffen, die mit Amputationen u. ä. einhergehen, für eine Beurteilung nur bedingt geeignet. Insofern sind in § 6 Abs. 1 Satz 4 die Angaben und die Fristen konkret zu formulieren.

A

23. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c sind in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 die Wörter
"alten Kälbern"
durch die Wörter
"alten männlichen Kälbern, ausgenommen"
zu ersetzen.

Begründung:

Es kann nur bei männlichen Kälbern die Notwendigkeit des Kürzens des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes entstehen.

Elastische Ring haben sich in der Vergangenheit als tierschutzwidrig erwiesen.

K

24. *)Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 7 Abs. 5)

Artikel 1 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

'9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"1. an Wirbeltieren oder wirbellosen Tieren, die auf einer den Wirbeltieren entsprechenden sinnesphysiologischen Entwicklungsstufe stehen, insbesondere Cephalopoden und Dekapoden, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere oder

2. am Erbgut solcher Tiere, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägertiere verbunden sein können."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) - wie Regierungsentwurf Buchstabe a -

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

- wie Regierungsentwurf Buchstabe b-'.
...

*) Bei gleichzeitiger Annahme der Ziffern 24 bis 26 sind diese im Beschluß zusammenzuführen.

(noch Ziff. 24)

Begründung:

zu a:

Es handelt sich hier um eine grundsätzliche Klarstellung. Das von der Bundesrepublik ratifizierte "Übereinkommen zum Schutze der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere" vom 18. März 1986 wie auch die entsprechende EU-Richtlinie 86/609 EWG zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten vom 24. November 1986 beziehen sich ausschließlich auf Wirbeltiere. Andere Mitglieder der Europäischen Union haben diese Übereinkommen bzw. die Richtlinie in diesem Punkt national in entsprechender Weise umgesetzt.

Der jetzt gemachte Vorschlag orientiert sich an der seit Oktober 1993 in Großbritannien geltenden Regelung, wonach zu den nach dem "Animals (Scientific Procedures) Act" von 1986 geschützten Tieren neben den Wirbeltieren auch eine bestimmte Art der wirbellosen Tiere gehören soll, nämlich der gemeine Oktopus oder Oktopus vulgaris (Cephalopodenart). Eine solche Lösung geht immer noch über die Vorgaben der EG-Richtlinie und vergleichbarer Regelungen in anderen OECD-Staaten hinaus.

zu b:

- wie Regierungsentwurf -.

25. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a - neu - (§ 7 Abs. 3)

A

In Artikel 1 ist die Nummer 9 wie folgt zu fassen:

'9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn eine ethische Abwägung ergibt, daß der Versuchszweck wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier betrifft oder zur Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung ist und die durch den Versuch zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere besonders nach deren Dauer und Intensität wesentlich geringer wiegen als der möglicherweise durch den Versuch erreichbare Schutz anderer Rechtsgüter."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) - wie Regierungsentwurf Buchstabe a -

bb) - wie Regierungsentwurf Buchstabe b - "

(noch Ziff. 25)

Begründung:

Diese Formulierung ist Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes dem Tierschutzgesetz insgesamt zugrundeliegt. Das Anliegen des Tierschutzes ist hier aber deutlicher formuliert und dient damit der Rechtsklarheit. Darüber hinaus setzt dieser Textvorschlag eine ethische Abwägung und damit die notwendige Begrenzung der Wissenschaftsfreiheit aus ethischen Gründen voraus.

26. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 7 Abs. 5)

A
G

In Artikel 1 ist die Nummer 9 wie folgt zu fassen:

'9. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "dekorativen" und "grundsätzlich" gestrichen.
- b) Satz 2 wird gestrichen.'

Begründung:

zu Buchstabe a:

Auch für Kosmetika sind Tierversuche nicht gerechtfertigt. Sollten für die Prüfung von Kosmetika keine validierten Ersatzmethoden zur Verfügung stehen, muß bis dahin auf den Einsatz dieser Kosmetika verzichtet werden.

zu Buchstabe b:

Die vom Bundesministerium vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen führt letzten Endes nur dazu, daß die Bestrebungen zur Entwicklung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen bei Kosmetika nicht mit der notwendigen Intensität vorangetrieben werden.

27. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b und c (§ 8 Abs. 5 und 5a)

A In Artikel 1 Nr. 10 sind die Buchstaben b und c zu streichen.

Begründung:

In der Regel wird von den Genehmigungsbehörden bei der Bearbeitung der Genehmigungsanträge eine Frist von drei Monaten eingehalten. Lediglich in Einzelfällen kann es aus triftigen Gründen zu einer längeren Bearbeitungszeit kommen. Es ist nicht mit dem Schutzinteresse zu vereinbaren, daß eine vollständige Prüfung des Antrages nach § 7 Abs. 2 und 3, die als unabdingbar angesehen wird, durch diese Regelung nicht mehr möglich ist.

Mit Einführung dieser Vorschrift wäre es möglich, daß auch Tierversuche genehmigt sind, die nicht genehmigungsfähig (z.B. unzulässiger Versuchszweck) wären.

**28. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa
(§ 8 Abs. 7 Nr. 2)**

A In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d ist der Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und

a) der Erkennung insbesondere von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier oder

b) der Prüfung von Seren, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder Chargenprüfungen dienen."

Begründung:

In der Praxis hat die geltende Fassung des § 8 Abs. 7 Nr. 2 zu erheblichen Verständnisschwierigkeiten geführt. Die bisherige Vorschrift wird leichter lesbar dargestellt.

29. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa₁ - neu -
(§ 8 Abs. 7 Nr. 3 - neu -)

K

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

'aa1) Der Punkt am Ende der Nummer 2 wird durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. die an betäubten Tieren durchgeführt werden, wenn die Tiere unter dieser Betäubung (d.h. in tiefer Narkose) getötet werden."

Begründung:

Mit dieser Form der Versuchsdurchführung ist der Zielsetzung des Tierschutzes Rechnung getragen, da dem Tier Schmerz und Leiden im Rahmen des Versuches erspart bleiben. In diesen Fällen - wie im Falle von Mehrfachversuchen unter Betäubung - sollte daher die Anzeige des Tierversuches genügen. (Auch bei anzeigepflichtigen Versuchsvorhaben nach § 8a hat die Behörde die Einhaltung der Vorschriften von § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8b Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 und § 9 Abs. 1 oder 2 zu prüfen und kann gegebenenfalls die Tierversuche untersagen.)

Auch spricht der Gesichtspunkt der Gleichbehandlung des Bereiches "Tierversuche" etwa mit dem Bereich "Nutztierhaltung" (vgl. § 4) für den Verzicht auf eine Genehmigungspflicht. (So werden z.B. bei der Zucht von Legehennen ungezählte männliche Eintagesküken getötet - ohne Anzeige- oder gar Genehmigungspflicht, ohne statistische Erfassung, ohne Beisein eines Tierschutzbeauftragten.)

30. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (§ 8 Abs. 7)

A

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d ist in Doppelbuchstabe bb der anzufügende Satz wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "ferner" ist durch das Wort "einmalig" zu ersetzen.
- b) In Nummer 4 sind nach den Wörtern "Abs. 2" die Wörter "mit der Maßgabe, daß auch die Gründe der Änderung anzugeben sind," einzufügen.

(noch Ziff. 30)

Begründung:

Mit der Änderung soll erreicht werden, daß Versuchsvorhaben nur einmalig geändert werden können, um zu verhindern, daß sich Versuchsvorhaben schleichend grundlegend ändern. Es ist außerdem erforderlich, daß die Genehmigungsbehörde die Gründe der Änderung erfährt, um sie gegebenenfalls zu untersagen.

A 31. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 8a Abs. 1 Satz 1 und Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a ist § 8a Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "zwei Wochen" durch die Wörter "einen Monat" zu ersetzen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Für eine angemessene Bearbeitung der Anzeigen von Tierversuchen ist die Zeit von zwei Wochen im Regelfall zu kurz, so daß die Behörde den vorgesehenen Verlängerungszeitrahmen in Anspruch nehmen muß. Es ist daher zweckmäßig, eine Bearbeitungsfrist von einem Monat vorzusehen. Die bisherige Verwaltungspraxis hat gezeigt, daß eine 1-monatige-Frist die Tätigkeit der Versuchstiereinrichtungen nicht beeinträchtigt.

A 32. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (§ 8a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 11 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Zweck des Versuchsvorhabens,
 2. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens,
 3. Name und Anschrift des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters und Nachweis der fachlichen Eignung sowie der durchführenden Person und der Person, die die Nachbehandlung der Tiere vornimmt,
- ...

(noch Ziff. 32)

4. bei Versuchsvorhaben nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 der Rechtsgrund der Genehmigungsfreiheit,
5. die Art und bei Wirbeltieren zusätzlich die Zahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere in wissenschaftlich begründeter Form,
6. die Art und die Durchführung der beabsichtigten Tierversuche einschließlich der Betäubung in wissenschaftlich begründeter Form."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 11 nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

'c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Die zuständige Behörde hat Tierversuche zu untersagen, wenn die in Absatz 2 geforderten Angaben oder wissenschaftlich begründeten Darlegungen nicht oder nicht mehr ausreichen, der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 genannte Nachweis nicht erbracht ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Einhaltung des § 8b Abs. 1, 2, 4, 5 oder 6 oder, soweit vorgeschrieben, des § 9 Abs. 1 oder 2 nicht sichergestellt ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist."

Begründung:

Versuchstiere, die in lediglich anzeigepflichtigen Tierversuchen verwendet werden sollen, müssen weitgehend den gleichen Schutzvorschriften des Gesetzes unterliegen wie die Tiere, die in genehmigungspflichtigen Tierversuchen verwendet werden. Aus diesem Grunde sind die Angaben, die in der Anzeige zu machen sind, um folgende Punkte zu ergänzen:

- wissenschaftlich begründete Darlegung zur Unerläßlichkeit und zur ethischen Vertretbarkeit des Tierversuches,
- Nachweis der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit des Leiters/Stellvertretenden des Versuchsvorhabens sowie der durchführenden Person und der Person, die die Nachbehandlung der Tiere vornimmt.

A
33. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 9 Abs. 1 Satz 4)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung:

Die derzeitige Regelung im Gesetz wird für tierschutzgerechter angesehen. Das heißt, eine restriktivere Ausnahmeregelung für bestimmte Berufsgruppen, Tierversuche durchführen zu dürfen, ist mit dem Schutz der Tiere eher vereinbar als eine Verpflichtung der Behörde, alle Berufsgruppen, die Fachkenntnisse nachweisen, zur Durchführung von Tierversuchen zuzulassen. Der Schutz der Tiere sollte dabei maßgeblich sein.

A
34. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 9 Abs. 2 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b ist der Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) In Nummer 5 werden die Wörter "ist nicht mit Leiden oder Schäden und mit nur unerheblichen Schmerzen verbunden" durch die Wörter "wird unter Betäubung vorgenommen und das Tier wird unter Betäubung getötet" ersetzt.'

Begründung:

Nach einem schweren operativen Eingriff oder einem erheblich belastenden Tierversuch sollte ein weiterer Versuch nur unter Narkose zulässig sein. Auch wenn der Versuch nur mit unerheblichen Schmerzen verbunden ist, bedeutet er eine bewußte Belastung für das Tier.

A
35. Zu Artikel 1 Nr. 14
(§ 10 Abs. 1 Satz 3 - neu -)

In Artikel 1 ist die Nummer 14 wie folgt zu fassen:

'14. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen zu begründen, warum der Zweck der Eingriffe oder Behandlungen nicht auf andere Weise erreicht werden kann."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(noch Ziff. 35)

aa) In Satz 1 wird die Angabe "§§ 8a,(weiter wie Regierungsvorlage)....."

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

".....(weiter wie Regierungsvorlage)...."

Begründung:

Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Satz 3):

Die gegenwärtige Praxis überlaß es allein dem Lehrbeauftragten, die Notwendigkeit von Eingriffen und Behandlungen von Tieren im Rahmen der Aus- und Fortbildung festzustellen. Angesichts der Tatsache, daß in manchen Universitäten auf Tierversuche in bestimmten Studiengängen und Studienabschnitten verzichtet wird, ist es notwendig und zumutbar, gegenüber der Behörde zu begründen, warum der zu erreichende Zweck nicht durch tierversuchsfreie Modelle erreicht werden kann.

Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 2):

Entspricht der Regierungsvorlage.

36. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 10a)

A

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 10a Satz 2 die Wörter "zwei Wochen" durch die Wörter "einem Monat" zu ersetzen.

Begründung:

Hier ist analog § 8a zu verfahren, da auch diese Anzeigen einer angemessenen Bearbeitungszeit bedürfen. Die Möglichkeit, die 1-Monats-Frist zu verkürzen, trägt den Fällen Rechnung, in denen mit den hier gemeinten Eingriffen und Behandlungen schneller begonnen werden muß.

37. Zu Artikel 1 Nr. 17 (Überschrift des Achten Abschnitts)

A

In Artikel 1 Nr. 17 ist in der Überschrift des Achten Abschnitts das Wort "gewerbsmäßiges" zu streichen.

Begründung:

Nach der Gesetzssystematik sind unter diesem Abschnitt auch nicht gewerbsmäßige Tierhaltungen aufgeführt.

A

38. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2c - neu -)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb ist in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b am Ende das Wort

"oder"

durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 2c anzufügen:

"2c. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder"

Begründung:

Veranstalter von Tierbörsen sollten der Erlaubnispflicht unterstellt werden, weil für diese Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten, die den verschiedenen Ansprüchen der Tiere gerecht werden, erforderlich sind. Da die Zahl der Tierbörsen, die in erster Linie dem Tausch der Tiere dienen, stetig zunimmt, sind insbesondere die präventiven Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten der Behörden zu erweitern.

A

39. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc Vierfachbuchstabe Oaaaa - neu - (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc ist vor dem Vierfachbuchstaben aaaa folgender Buchstabe Oaaaa einzufügen:

'Oaaaa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, züchten oder halten,"

Begründung:

Die Zucht und Haltung u. a. exotischer Tiere oder Tiere zur Pelzgewinnung ist häufig problematisch. Bei Personen, die solche Tiere halten oder züchten, sind oft keine oder nur unzureichende Kenntnisse über die Anforderungen an Ernährung, Pflege, Unterbringung und Aufzucht vorhanden, was zum Teil zu erheblichen tierschutzrelevanten Mißständen führt. Eine Erlaubnispflicht sowie der Nachweis der entsprechenden Sachkunde ist daher zwingend erforderlich und stellt eine sinnvolle Ergänzung zur Erlaubnispflicht für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) dar.

A

40. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die Angabe

"Satzes 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe a bis d"

durch die Angabe

"Satzes 1 Nr. 1, 2, 2a, 2b und 3 Buchstabe a bis d"

zu ersetzen.

Begründung:

In dem neugefaßten § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 fehlt der Hinweis auf die im Satz 1 der Vorschrift neu eingefügten Nummern 2a und 2b. Die vorliegende Fassung könnte dahingehend mißverstanden werden, daß die in Nummer 2a und Nummer 2b erwähnten Betriebe bei der Antragstellung, anders als die übrigen Betriebe, keine Angaben über Räume und Einrichtungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind, machen müssen. Dies dürfte wohl nicht beabsichtigt sein.

A

41. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c (§ 11 Abs. 2a Satz 2 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c sind in § 11 Abs. 2a Satz 2 in Nummer 5 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 6 anzufügen:

"6. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern."

Begründung:

Eine Beschränkung der Tierhaltung allein reicht nicht aus, um die artgerechte Tierhaltung sicherzustellen. Es kann auch notwendig sein, die Fortpflanzung zu verhindern, um wirksam eine ständige Vergrößerung des Tierbestandes zu verhindern, für den keine ausreichende Unterbringungsmöglichkeit besteht.

K

42. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c (§ 11a Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c ist § 11a Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Wer Katzen, Hunde, Affen und Halbaffen zur Verwendung als Versuchstiere oder zu den in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 oder zu den in § 10 a genannten Zwecken oder nach § 4 Absatz 3 zu dem dort genannten Zweck aus Drittländern einführen will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde."

Begründung:

Mit der Neuregelung sollen vor allem Mißstände, die sich bei der Einfuhr von Wirbeltieren zu Versuchszwecken aus Drittländern ergeben haben (sog. Wildfänge), vermieden werden. Diese Mißstände betrafen vor allem Hunde, Katzen, Affen und Halbaffen aus Drittländern, nicht aber z.B. Mäuse und Ratten, die hauptsächlich aus den USA eingeführt werden, wo sie von wissenschaftlichen Institutionen bzw. speziell ausgewiesenen Züchtern für Tierversuche gezüchtet werden. Da darüber hinaus Hunde, Katzen, Affen und Halbaffen in der Lehre so gut wie nicht eingesetzt werden, besteht keine Notwendigkeit, den Anwendungsbereich des § 11a Abs. 4 auf die Lehre zu erstrecken.

A

43. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 11b Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 20 sind in § 11b Abs. 1 die Wörter

"auf Grund erblicher Merkmale"

durch die Wörter

"erblich bedingt"

zu ersetzen.

Begründung:

Genetische Defekte sind nicht grundsätzlich an äußerliche Körpermerkmale gebunden, d.h. es können Defekte auftreten, die Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere zur Folge haben können, ohne daß dies einem bestimmten äußerlichen Merkmal zugeordnet werden kann. Aus Sicht des Tierschutzes ist es unerheblich, ob erbliche Defekte oder Krankheiten an bestimmte Merkmale gebunden sind oder nicht. Entscheidend ist nur, ob die Züchterin/der Züchter bei der Nachzucht mit erblich bedingten Veränderungen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden bedingen, rechnen muß oder nicht.

A 44. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 11b Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 20 sind in § 11 b Abs. 2 die Wörter
"mit Leiden verbundene"
zu streichen.

Begründung:

Die Aggressionssteigerungen führen oft nicht für das so gezüchtete Tier zu Leiden, sondern bei Tieren oder Menschen, die mit diesem Tier in Berührung kommen.

A 45. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 11b Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 20 ist in § 11b Abs. 3 das Wort
"und"
durch das Wort
"oder"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

A 46. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 11 b Abs. 5 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 20 ist in § 11 b nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die erblich bedingten Veränderungen, Verhaltensstörungen und Aggressionssteigerungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere bestimmte Zuchtformen und Rassemerkmale zu verbieten oder zu beschränken."

(noch Ziff. 46)

Begründung:

Durch die Einfügung einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Zuchtverordnung soll sichergestellt werden, daß auf der Grundlage der Gutachten zur Zucht von Tieren, die derzeit im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellt werden, zu einem späteren Zeitpunkt eine Verordnung erlassen werden kann, damit den zuständigen Überwachungsbehörden bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 11b Absatz 1 und 2 des Tierschutzgesetzes das nötige Instrumentarium zu Eingriffen zur Verfügung steht.

47. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 12)

In Artikel 1 ist die Nummer 22 wie folgt zu fassen:

'22. § 12 wird wie folgt gefaßt:

"§ 12

(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen nicht gewerbsmäßig gehalten werden.

(2) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen von nicht gewerbsmäßig Handelnden nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehalten werden, wenn das Weiterleben der Tiere infolge der Schäden nur unter Leiden möglich ist oder wenn zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale nach diesem Gesetz verbotene Handlungen vorgenommen worden sind.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt,(weiter wie Regierungsvorlage)....."

Begründung:

Der gewerbliche Handel mit tierschutzwidrig geschädigten Tieren soll generell verboten werden, damit tierquälerische Handlungen oder Eingriffe im Ausland im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes nicht kommerziell genutzt werden können.

A
Bei
Ablehnung
entfallen
die
Ziffern 48
und 66

A
Entfällt
bei
Ablehnung
von
Ziffer 47

48. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe f₁ - neu - (§ 18 Abs. 1 Nr. 24)

In Artikel 1 Nr. 30 wird nach Buchstabe f folgender Buchstabe f₁ eingefügt:

'f₁) Die Nummer 24 wird wie folgt gefaßt:

"24. entgegen § 12 Abs. 1 Wirbeltiere gewerbsmäßig hält oder entgegen § 12 Abs. 2 Wirbeltiere in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder hält,"

Begründung:

Folge der Neufassung des § 12 Abs. 1 und 2.

49. *) Ergänzung zu Ziffer 47

Die Empfehlung in Ziffer 47 wird wie folgt ergänzt:

In § 12 - neu - ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Es ist verboten, Wirbeltiere aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ihnen außerhalb des Geltungsbereich dieses Gesetzes aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt oder sie ohne vernünftigen Grund getötet werden."

Begründung:

Erkenntnisse über das Schicksal von Tieren im Rahmen des internationalen Handels haben gezeigt, daß es nicht ausreicht, Tiere nur während des Transports in die Bestimmungsländer zu schützen, sondern daß es auch erforderlich ist, Tiere im Bestimmungsland vor Verstößen zu schützen, die als Straftat nach § 17 Tierschutzgesetz im Inland zu werten wären.

*) Ziffer 49 ist bei Ablehnung von Ziffer 47 redaktionell zu ändern.

A
Entfällt
bei
Ablehnung
von
Ziffer 49

50. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe f₂ - neu - (§ 18 Abs. 1 Nr. 24a- neu -)

In Artikel 1 Nr. 30 wird nach Buchstabe f₁ - neu - folgender Buchstabe f₂ eingefügt:

'f₂) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 24a eingefügt:

"24a. dem Verbot nach § 12 Abs. 2a zuwiderhandelt,"

Begründung:

Bußgeldvorschrift zu § 12 Abs. 2a - neu -.

A

51. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 13 Abs 1a - neu - und Abs. 2)

In Artikel 1 ist Nummer 23 wie folgt zu fassen:

'23. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a) Es ist verboten, Vorrichtungen, Stoffe oder Zubehör zum Halten, zum Fangen, zur Abwehr oder zur Tötung von Tieren in das Inland zu verbringen oder in den Verkehr zu bringen, deren Verwendung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung unzulässig ist."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit der Straßenverkehr betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder durch den Straßenverkehr schützen.

c) (3)... (weiter wie Regierungsvorlage)..."

(noch Ziff. 51)

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Es ist folgerichtig und dient dem Tierschutz und dem Verbraucherschutz, nicht erst die Anwendung, sondern schon das Inverkehrbringen solcher Vorrichtungen und Stoffe zu verbieten, die den Anforderungen des Tierschutzgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung widersprechen. Bei der Kontrolle von Zoofachgeschäften wurde festgestellt, daß auch ein großes Angebot an nicht-tiergerechten Zubehör im Handel erhältlich ist. Beispielsweise wurden runde Vogelkäfige, kleine Plastikgefäße zur Haltung von kleinen Heimtieren und sogenannte "Hamsterkugeln" (mit kleinen Luftlöchern versehene Plastikugeln, in die der Hamster verbracht wird) vorgefunden. Das Tierschutzgesetz sollte daher auch den Verkauf von ungeeigneten Heimtierkäfigen und ungeeignetem Heimtierzubehör reglementieren. Die Bestimmung ermöglicht es der zuständigen Behörde, z. B. bei Verstoß gegen ein Verbot des § 3 Nr. 10 und auch dann, wenn die Voraussetzungen für die serienmäßige Herstellung ganzer Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen nach dem neuen § 13a nicht vorliegen, vorbeugend auf die Beachtung des Tierschutzes im Handel einzuwirken.

Zu Buchstabe b:

Die hohe Zahl an Unfällen mit Tieren im Straßenverkehr sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten erfordert zum Schutz der Tiere die Anordnung geeigneter Maßnahmen durch Rechtsverordnung.

Zu Buchstabe c:

Entspricht der Regierungsvorlage.

52. Zu Artikel 1 Nr. 23a - neu - (§ 13a - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende Nummer 23a einzufügen:

'23a. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

A
Bei
Ablehnung
entfällt
Ziffer 53

(noch Ziff. 52)

"§ 13a

- (1) Serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren und Gerätschaften mit einer besonderen Mechanik oder Technik zur Betäubung im Rahmen der Schlachtung dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn vorab der zuständigen Behörde durch ein Gutachten von einem amtlich bestellten Gutachter dargelegt wird, daß die in diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen enthaltenen Anforderungen erfüllt werden. Die Erstellung des Gutachtens ist vom Hersteller auf seine Kosten zu veranlassen.
- (2) Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften, die den Anforderungen des Absatzes 1 genügen, erhalten von der zuständigen Behörde ein Prüfsiegel.
- (3) Bei Aufstallungssystemen, Stalleinrichtungen und Gerätschaften, die aus Drittländern eingeführt werden, obliegen dem Importeur die Pflichten des Herstellers nach Absatz 1.
- (4) Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften, die aus anderen Mitgliedstaaten in den Geltungsbereich des Tierchutzgesetzes verbracht werden, können das Prüfsiegel auch dann erhalten, wenn das Gutachten unter vergleichbaren Bedingungen in einem anderen Mitgliedstaaten erstellt wurde.
- (5) Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Bestellung des Gutachters sowie die Anforderungen an den Inhalt des Gutachtens und die Erteilung und Form des Prüfsiegels und benennt die zuständige Behörde nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2. Die Bestellung der Gutachter nehmen die obersten Landesbehörden im Benehmen mit dem Bundesministerium vor. Die Liste der Gutachter wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(noch Ziff. 52)

(6) Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 5 dürfen in der Tierhaltung bei Neu- und Umbauten nur noch mit Prüfsiegel versehene serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften zur Betäubung im Rahmen der Schlachtung eingesetzt werden. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung bereits eingesetzten, serienmäßig hergestellten Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften dürfen längstens noch 12 Jahre Verwendung finden, sofern sie nicht den Anforderungen dieser Rechtsverordnung genügen".

Begründung:

Um sicherzustellen, daß eine tiergerechte Haltung gewährleistet werden kann, ist es erforderlich, Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften zur Betäubung von Tieren im Rahmen der Schlachtung vor dem Einsatz in der Tierhaltung zu überprüfen. In der Schweiz wird ein derartiges Verfahren bereits seit 1982 erfolgreich durchgeführt. Gerätezulassungen sind in der Bundesrepublik z. B. im Pflanzenschutzgesetz verankert (vgl. §§ 24 - 30), wobei dort der Schutz der Gesundheit des Menschen bei der Verwendung der Geräte im Vordergrund stand.

Als Stalleinrichtungen kommen Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, Bodenbeläge und Kotroste, Abschrankungen und Steuervorrichtungen, Anbindevorrichtungen und Legenester in Betracht. Aufstallungssysteme sind Käfige, Boxen, Stände u. ä., die als Ganzes bewilligt werden können.

In dem geforderten Gutachten soll dargelegt werden, daß die Stalleinrichtung oder das Aufstallungssystem eine tiergerechte Haltung erlaubt. Dabei kann das Gutachten sowohl aus vorhandenem Literaturstudium erstellt werden als auch dafür ein "Praxistest" erforderlich werden. Als tiergerecht gelten Haltungssysteme dann, wenn zu erwarten steht, daß Verhaltensstörungen, Körperschäden oder Erkrankungen haltungsbedingt mit großer Wahrscheinlichkeit nicht auftreten werden; zu belegen sind die Parameter durch Verhaltensbeobachtungen, physiologische Messungen, physikalische Meßwerte, Leistungen der Tiere u. ä.

Zur Definition "Nutztiere" wird auf Artikel 1 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen verwiesen.

A
Entfällt
bei
Ablehnung
von
Ziffer 52

53. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe g (§ 18 Abs. 1 Nr. 25a - neu -)

In Artikel 1 Nr. 30 wird der Buchstabe g wie folgt gefaßt:

'g) Nach Nummer 25 werden folgende Nummern eingefügt:

"25a. entgegen § 13a serienmäßige Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen zur Nutztierhaltung sowie Gerätschaften zur Betäubung im Rahmen der Schlachtung einsetzt,

25b. entgegen § 16 Abs. 1a Satz 1 eine Anzeige ... (wie Regierungsvorlage) ..."

Begründung:

Der neu eingefügte § 13a soll bußgeldbewehrt werden.

A
54. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b - neu - (§ 15 Abs. 4- neu -)

In Artikel 1 ist die Nummer 24 wie folgt zu fassen:

'24. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

".....(siehe Regierungsvorlage)....."

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

".....(siehe Regierungsvorlage)....."

b) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 - neu- anzufügen:

"(4) Praktizierende Tierärzte, denen im Rahmen ihrer Berufsausübung Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen zur Kenntnis gelangen, sind befugt, diese der zuständigen Behörde anzuzeigen."

Begründung zu Buchstabe a:

Wie Regierungsvorlage.

(noch Ziff. 54)

Begründung zu Buchstabe b:

Es muß auch praktizierenden Tierärzten möglich sein, Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung zur Kenntnis gelangen, der zuständigen Behörde anzuzeigen, ohne sich dadurch nach § 203 StGB strafbar zu machen.

A

55. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 16 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a ist in Doppelbuchstabe bb § 16 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. Einrichtungen, in denen

- a) Tierversuche durchgeführt werden,
- b) Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorgenommen werden,
- c) Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden,
- d) Wirbeltiere zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 genannten Zwecken verwendet werden oder
- e) Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung getötet werden,"

Begründung:

Weitergehend als im Entwurf sind Tiertötungen sowohl in der Forschung als auch in der Lehre in gleicher Weise auf die Einhaltung tierschutzrechtlicher Anforderungen zu kontrollieren. Zugleich ist die sprachliche Formulierung dieser Nummer anzupassen.

A

56. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb₁- neu -
(§ 16 Abs. 1 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 25 ist in Buchstabe a nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe bb₁ einzufügen:

'bb₁) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. Einrichtungen und Betriebe,

a) die gewerbsmäßig Tiere transportieren,

b) in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden,"

Begründung:

Die Benennung des landwirtschaftlichen Nutztierhandels unter Nummer 5 kann entfallen, da er bereits unter § 11 Abs. 1 Nr. 3b der Vorlage erfaßt ist.

K

57. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 16 Abs. 3 Satz 1
Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa sind in § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 nach dem Wort "entnehmen"

die Worte

", wenn die hygienischen Vorschriften des Unterbringungsortes nicht verletzt und die wissenschaftlichen Untersuchungen nicht gefährdet werden"

einzufügen.

Begründung:

Der hygienische Status und damit die Eignung für bestimmte Versuche können verloren gehen, wenn unkontrolliert Transportkäfige oder Tierräume geöffnet und Versuchstieren z.B. Blutproben entnommen werden.

A

58. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa
(§ 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 25 ist in Buchstabe c Doppelbuchstabe aa in § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 nach dem Wort "entnehmen" der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. im erforderlichen Umfang auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten Verhaltensbeobachtungen an den Tieren durchführen und hiervon Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen."

Begründung:

Die Vollzugspraxis hat gezeigt, daß die Möglichkeiten von Langzeit-Verhaltensbeobachtungen mit den vorhandenen Befugnissen nicht gewährleistet sind.

Verhaltensbeobachtungen sind zur Beurteilung von Tierhaltungen im Hinblick auf § 2 und zur Durchführung des § 16a (Feststellung schwerwiegender Verhaltensstörungen) erforderlich und müssen entsprechend dem Stand der Wissenschaft durchgeführt werden können.

A

59. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa₁ - neu -
(§ 16 Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c ist nach dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

'aa₁) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, das Entladen der Tiere aus Transportmitteln selbst durchzuführen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen."

(noch Ziff. 59)

Begründung:

Im Zuge der verstärkten Kontrolle von Tiertransporten hat es sich gezeigt, daß die Mitwirkungspflichten des Transporteurs oder seines Beauftragten (z. B. Fahrer) genauer definiert werden sollten, um etwa Diskussionen zu begegnen, ob und in welchem Umfang z. B. der Fahrer der zuständigen Behörde helfen muß, damit eine effektive Überprüfung der Transportsituation erreicht werden kann. Hierzu ist eine Ergänzung der Mitwirkungspflichten in § 16 Abs. 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes angezeigt. Diese Ergänzung entspricht dem Grunde nach den z. B. im Fleischhygienegesetz (§ 22c) und im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (§ 43) enthaltenen Definitionen zur Mitwirkung der Betroffenen und stellt keine Mehrbelastung für den Auskunftspflichtigen dar.

60. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe d (§ 16 Abs. 4a)

A

In Artikel 1 Nr. 25 ist in Buchstabe d § 16 Abs. 4a wie folgt zu fassen:

"(4a) Wer Tierhaltungen, Einrichtungen oder Betriebe, die nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 5 oder 6 der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen und in denen im tierschutzbezogenen Bereich mehr als drei Arbeitnehmer oder sonstwie entgeltlich Tätige beschäftigt werden, betreibt oder führt, hat einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen der zuständigen Behörde gegenüber zu benennen. Dieses gilt nicht für Tierhaltungen, die der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes unterliegen."

Begründung:

Für die durchgehende Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes ist es in größeren Tierhaltungen erforderlich, daß die Betriebe eine stärkere Eigenkontrolle ausüben. Diese kann u.a. dadurch erreicht werden, daß z.B. Schlachtbetriebe oder größere landwirtschaftliche Nutztierhaltungen verpflichtet werden, einen Verantwortlichen zu benennen. Um nicht eine Delegation von Aufgaben auf die unterste Hierarchiestufe zu fördern und damit den in der Regel nicht entscheidungskompetenten Ausführenden (Befehlsempfänger) allein in die Pflicht zu nehmen, ist es geboten, einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen mit der konkreten Aufgabe der Tierhaltungskontrolle nachweisbar zu betrauen. Zugleich wird durch diese Ergänzung erreicht, daß bei Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbeständen neben dem objektiven Tatbestand auch der subjektive Tatbestand leichter nachgewiesen werden kann. In Tierhaltungen nach § 11 Abs. 1 besteht bereits die Verpflichtung zur Benennung eines Verantwortlichen.

A

61. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe e - neu -
(§ 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 und 6 - neu -)

In Artikel 1 ist in Nummer 25 nach Buchstabe d folgender Buchstabe e einzufügen:

'e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird am Ende das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

"5. die zentrale Erfassung von Tierschauen und Zirkusbetrieben mit Tierhaltung, sofern die Tätigkeit an wechselnden Standorten ausgeübt wird (Zirkuszentralregister) und

6. die zentrale Erfassung aller Tierauffangstationen."

Begründung:

Das Bundesministerium muß ermächtigt werden, die zentrale Erfassung aller Wanderzirkusse durch Rechtsverordnung zu regeln, weil dies für eine wirkungsvolle länderübergreifende Überwachung dringend erforderlich ist. Ohne Koordination läuft die aufwendige Kontrolltätigkeit der Länder ins Leere.

Tierauffangstationen dienen der Durchsetzung des tier- und artenschutzrechtlichen Vollzugs insbesondere bei der Einbeziehung oder Beschlagnahme von Zoo- und Zirkustieren sowie von artengeschützten Tieren. Eine zentrale Erfassung bestehender Auffangstationen sichert eine unverzügliche Vermittlung und artgerechte Unterbringung der Tiere.

A

62. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe f - neu - (§ 16 Abs. 6 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 25 ist nach Buchstabe e- neu - folgender Buchstabe f anzufügen:

'f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(noch Ziff. 62)

"(6) Personenbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit dies durch dieses Gesetz vorgesehen oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen für die erhebende Stelle notwendig ist. Das Bundesministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die hiernach zu erhebenden Daten näher zu bestimmen und dabei auch Regelungen zu ihrer Erhebung bei Dritten, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung zu treffen. Im übrigen bleiben das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder unberührt."

Begründung:

Notwendige datenschutzrechtliche Norm; im Entwurf der Bundesregierung bislang nicht enthalten.

A 63. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 16a Satz 2 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in § 16a Satz 2 Nr. 4 das Komma durch einen Punkt zu ersetzen

und die Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

Aus ethischen Gründen ist es nicht vertretbar, im Tierschutzgesetz die allgemeinen Voraussetzungen für das Verbot des Fütterns freilebender Tiere festzulegen. Die Notwendigkeit einer derartigen, mit der Verbesserung des Tierschutzes begründeten Bestimmung wird von der Bevölkerung nicht verstanden.

Im übrigen ist es nach geltendem allgemeinem Ordnungsrecht bereits jetzt möglich, im Einzelfall, soweit es zum Wohle der Tiere unerlässlich ist, Fütterungsverbote zu erlassen.

K

64. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 16c)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 16c das Zitat
"§ 4 Abs. 3,"
zu streichen.

Begründung:

Die Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 würde die Angabepflicht auf Tiertötungen zu wissenschaftlichen Zwecken ausdehnen. Diese Ausdehnung folgt im Gegensatz zu den anderen Angaben nicht EU-Vorgaben. Sie ist insbesondere in Bezug auf den hohen Verwaltungsaufwand, den sie verursachen würde, zu streichen.

A

65.)* Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe a₂ - neu - (§ 18 Abs. 1 Nr. 14)

In Artikel 1 Nr. 30 ist nach Buchstabe a₁ - neu - folgender Buchstabe a₂ einzufügen:

'a₂) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

"14. entgegen § 8a Abs. 1, 2 oder 4 ein Vorhaben oder eine Änderung oder in Verbindung mit § 4 Abs. 3 oder § 6 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 einen Eingriff oder eine Tötung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,"

Begründung:

Es muß einen Ordnungswidrigkeitstatbestand für Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht bei Tötungshandlungen nach § 4 Abs. 3 bzw. bei Eingriffen nach § 6 Abs. 1 geschaffen werden.

*) Bei Ablehnung von Ziffer 22 ist Ziffer 65 redaktionell anzupassen.

A
Entfällt
bei
Ablehnung
von
Ziffer 47

66. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 21 Abs. 2 - neu -) und Artikel 3 Nr. 4 - neu -

In Artikel 1 ist Nummer 32 wie folgt zu ändern:

- a) Der neugefaßte Wortlaut des § 21 wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Die Verbote nach § 12 Absätze 1 und 2 gelten nicht für Tiere, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits gehalten werden."

In Artikel 3 ist in Nummer 3 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats] Artikel 1 Nr. 22."

Begründung:

Für den neugefaßten § 12 ist eine Übergangsfrist vorzusehen. Die zum Ende der Übergangsfrist gehaltenen Tiere müssen auch weiterhin bei den derzeitigen Besitzern verbleiben können.

67. Zum Gesetzentwurf allgemein

A

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung nachdrücklich, umgehend einen Entwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, in dem dem Tierschutz Verfassungsrang eingeräumt wird. Nur so wird der Tierschutz auch in den von der Verfassung geschützten Bereichen der Kunst, Lehre und Forschung durchsetzbar. Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung dieser Aufforderung noch während des laufenden Verfahrens zur Novellierung des Tierschutzgesetzes nachkommt.

Wie die aktuelle Rechtsprechung zeigt, kann derzeit dem Tierschutzgesetz in Konfliktfällen, in denen die Freiheit der Kunst, Forschung oder Lehre geltend gemacht werden, als ein in der Rechtssystematik nachrangiges einfaches Gesetz von der Behörde nicht vollzogen werden. So können beispielsweise vom Tierschutzgesetz nicht gedeckte grausamste Tierversuche ohne erkennbaren Nutzen von der Behörde nicht untersagt werden, sofern die oder der Durchführende darlegt, daß die Versuche nach eigener persönlicher Auffassung ethisch vertretbar und unerlässlich sind.

(noch Ziff. 67)

Mit der Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz wird erreicht, daß zukünftig in solchen Konfliktfällen eine Abwägung zwischen verschiedenen Rechtsgütern und eine gerechte Würdigung der Interessen der Menschen und dem Schutzbedürfnis der Tiere vorgenommen werden kann.

Mit der 1995 erfolgten Aufnahme des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen in das Grundgesetz ist diesem Anliegen nicht angemessen Rechnung getragen, da Tiere nicht als Lebensgrundlage des Menschen, sondern um ihrer selbst willen Schutz bedürfen. Zudem ist der Begriff "natürliche Lebensgrundlagen" auf viele schutzbedürftige Tiere, wie zum Beispiel gezüchtete Labortiere, die in freier Natur nicht vorkommen, nicht anwendbar.

68. Zum Gesetzentwurf allgemein

A

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung nachdrücklich, sicherzustellen, daß im Jagdrecht, Naturschutzrecht, Pflanzenschutzrecht und Seuchenrecht die Vorschriften des Tierschutzgesetzes durchgehend berücksichtigt werden und verbindlich vorgeschrieben wird, daß im Verwaltungsverfahren, insbesondere bei Genehmigungs- und Zulassungsverfahren der Anforderung des Tierschutzes Rechnung zu tragen ist.

Die Unberührtheitsklauseln des § 11 Abs. 2 Nr. 4 (neu) des Tierschutzgesetzes und des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes sind nur unter diesen Voraussetzungen vertretbar.

Die Zulässigkeit der Verwendung der tierquälerischen Unterwasserfalle bei der Bisambekämpfung zeigt beispielhaft, daß die gewünschte Übereinstimmung in den genannten Rechtsbereichen derzeit nicht gesichert ist.

B

**69. Der Rechtsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.